

diesen Aufwand werden dabei die steigende Anzahl von Verfahren und erhöhte Schadenssummen genannt.

In der BRD wurden 1974 z. B. als sog. Wirtschaftsstraftaten (einschließlich Computermanipulationen) 2 356 Verfahren mit einem Schaden von 1,38 Mia DM erfaßt. Ein Jahr danach stieg bereits die Schadenssumme um 124 Prozent (3,05 Mia DM). Dennoch schiebert nach Angaben westlicher Kriminologen die wirksame Strafverfolgung an verschiedenen Schwierigkeiten. So sind sich z. B. die als zuständig erklärten Organe uneinig, was unter dem Begriff „Wirtschaftsdelikte“ zu erfassen ist. Kritisiert werden vor allem die Staatsanwaltschaften, weil sie selbst bei Schäden bis zu 250 000 DM die Verfahren wegen „Geringfügigkeit“ einstellen. So haben die Staatsanwaltschaften 1974 50 Prozent aller wegen Wirtschaftsdelikten eingeleiteten Strafverfahren eingestellt. In weiteren 8 Prozent kam es zu Freisprüchen oder gerichtlichen Einstellungen. Daraus wird der Schluß gezogen, daß die Wirtschaftskriminalität als Kriminalität der „sozial eher angepaßten und unauffälligen Erwerbsbevölkerung“ bewertet werde (F. H. Berckhauer, „Die Erledigung von Wirtschaftsstraftaten durch Staatsanwaltschaften und Gerichte“, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1977, Heft 4, S. 1015 ff.).

Daran ist zu erkennen, daß sich auch auf diesem Gebiet zwei Welten unterscheiden. In der sozialistischen Gesellschaft gibt es weder eine soziale Basis für die Ausbreitung solcher Delikte noch Fatalismus bei der Bekämpfung von Einzelfällen. Nicht zu verkennen ist aber, daß dekadente und überholte Lebens- und Denkgewohnheiten der imperialistischen Gesellschaft durch verschiedene Kanäle in die DDR eindringen können. Sie äußern sich dann nicht selten in Angriffen auf das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft, die von Raffgier, Korruption und anderen verachtenswerten Einstellungen geprägt sind. Die wirksame Bekämpfung dieser Angriffe verlangt den konsequenten Einsatz des Strafrechts, insbesondere die richtige Einschätzung der konkreten Tatschwere und die entsprechende rechtliche Beurteilung.

2. Das Stadtgericht bejaht in der vorliegenden Sache zutreffend den schweren Fall des Betrugs zum Nachteil sozialistischen Eigentums auch in der Alternative des § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB. Das Urteil bestätigt die Richtigkeit der Auffassung über die Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal „besonders große Intensität“ in der Form des besonders hohen Aufwands an geistigen Anstrengungen (vgl. OG, Urteil vom 26. April 1972 - 2 Zst 7/72 - [NJ 1972, Heft 16, S. 488]; OG, Urteil vom 17. April 1975 - 2 b Zst 9/75 - [NJ 1975, Heft 17, S. 517]; BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 30. Januar 1976 - 2 BSB 14/76 - [NJ 1976, Heft 19, S. 594 mit Anmerkung]). Zu diesen Anforderungen gehört, daß der Täter überdurchschnittliche oder spezielle Kenntnisse in Anspruch nimmt oder Möglichkeiten zur Begehung des Eigentumsdelikts auf raffinierte Weise auskundschaftet. Die Kenntnisse, Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten, die auf einem speziellen Gebiet vorhanden sind, spiegeln in der Regel ein überdurchschnittliches oder sehr spezifisches Wissen des Täters wider. Diese Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten werden als intellektuelle Leistungen oder in Form des Einsatzes spezifischer physischer (meist ausgefeilter technischer) Mittel dazu benutzt, sich oder andere unter Umgehung der zum Schutz des Eigentums bestehenden Sicherungen und Hemmnisse zu bereichern. Dabei kommt es nicht darauf an, wie der Täter die entsprechenden Kenntnisse erworben hat. Er kann sie auf Grund seiner beruflichen Ausbildung besitzen oder als „Hobby“ erlangt haben und für die Straftat anwenden. Die besondere geistige „Anstrengung“ ist dann als Intensität i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB praktisch schon vorhanden, bevor der Täter den Entschluß zur Begehung des Eigentumsverbrechens gefaßt hat. Er investiert seine auf einem speziellen Gebiet bestehenden Eigenschaften in kriminelle Aktivitäten. Er kann dann eine Straftat mit besonders großer Intensität begehen, ohne sich bei der Tat-

ausführung „besonders anstrengen“ zu müssen. Es ist nicht gerechtfertigt abzuwägen, ob diese Art und Weise der Tatbegehung hinsichtlich der Tatschwere verwerflicher ist als jene, bei der der Täter ausschließlich zum Zwecke der Verbrechensbegehung solche speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt, d. h. sich gezielt und in aller Regel aufwendig darauf vorbereitet, eine raffinierte Tat zu begehen. Bei der Begründung der konkreten Tatschwere sollte aber keinesfalls darauf verzichtet werden, die Art und Weise der Tatbegehung (besonders den Aufwand an Zeit, Mitteln und Intellekt) darzulegen, die der jeweiligen kriminellen Handlung zugrunde liegen, die sie wesentlich erleichterten oder — was häufig zutrifft — erst ermöglichten.

Der Entscheidung des Stadtgerichts ist zu entnehmen, daß das Besondere der Intensität im Einsatz bzw. in der Ausnutzung vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten gesehen wird. Dem ist voll zuzustimmen. Das Urteil verweist in diesem Zusammenhang ferner darauf, daß die betrügerischen Manipulationen des Angeklagten unter Ausnutzung der ihm zugänglichen modernen technischen Anlagen möglich waren. Damit ist das Problem angesprochen, worauf u. a. in der Anmerkung zum Urteil des BG Karl-Marx-Stadt (NJ 1976, Heft 19, S. 596) aufmerksam gemacht wurde, daß „besonders große Intensität“ in besonders hohem Aufwand an Gewalt, an speziellen technischen Hilfsmitteln oder an geistigen Anstrengungen, aber auch in einer bestimmten Kombination dieser Voraussetzungen bestehen kann. Im vorliegenden Fall nutzte der Angeklagte seine Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Datenerfassung mißbräuchlich aus. Das stellt zweifellos eine Form besonderer geistiger Anstrengungen dar. Darüber hinaus bestand das Besondere der Intensität aber darin, daß ein spezielles technisches Hilfsmittel, nämlich die in die EDV-Anlage eingegebenen falschen Lochstreifen, eingesetzt wurde, um die geschädigten Betriebe oder Einrichtungen zu täuschen und zu einer Vermögensverfügung zu veranlassen. Diese technische Einrichtung war, wie das Stadtgericht zutreffend ausführt, nicht jedermann zugänglich. Es bleibt hinzuzufügen, daß ohne ihre besonders sachkundig? Handhabung und durchdachte Absicherung gegenüber möglichen Kontrollen das Verbrechen nicht ausführbar gewesen wäre.

Das Rechtsmittelurteil nimmt schließlich zur Beurteilung der Tatschwere Stellung und verweist auch insofern auf die Intensität als ein Kriterium der Schuldschwere und damit der Strafzumessung. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf das wichtige Prinzip aufmerksam zu machen, daß hiervon streng die Begründung jener Intensität unterschieden werden muß, die die Erfüllung des Tatbestands voraussetzt. Nur so darf auch die Formulierung im Urteil des Stadtgerichts verstanden werden, die Intensität könne sich „bei mehrfacher Tatbegehung in ihrer Häufigkeit“ ausdrücken. Nach ständiger Rechtsprechung ist auch eine größere Anzahl ausgeführter Diebstähle, Betrugs- oder Untreuehandlungen nicht geeignet, die Qualität besonders großer Intensität zu begründen. Das ist nur zu bejahen, wenn mindestens zwei Einzelhandlungen die Anforderungen der besonders großen Intensität erfüllen.

RUDI BECKERT,
Richter am Obersten Gericht

Hinweis

Die in dem Beitrag über „Initiativen zur Erhöhung von Ordnung und Sicherheit in der Landwirtschaft“ in NJ 1978, Heft 6, S. 270 genannte Richtlinie zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Bränden beim Umgang mit losen Schüttgütern vom 20. Oktober 1969 wurde durch die Verfügung über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz für die Mühlen- und Mischfutterindustrie sowie Lagerwirtschaft für Körnerfrüchte vom 3. August 1976 (Gesetzesammlung Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, Reg.-Nr. 179, 8. Nachtrag) außer Kraft gesetzt. Diese Verfügung ist auch als Broschüre veröffentlicht.
D. Red.